

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg		
Ggf. Standort	Halle		
Studiengang	Lehramt Kunst		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☒
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	k.A.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	WiSe 2024/2025		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	28
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	37
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	37
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	37
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	38
III Begutachtungsverfahren	39
1 Allgemeine Hinweise	39
2 Rechtliche Grundlagen	39
3 Gutachtergremium	39
IV Datenblatt	39
1 Daten zum Studiengang	40
2 Daten zur Akkreditierung	40
V Glossar	41

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO LSA wurde eine Vertretung des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt in das Akkreditierungsverfahren eingebunden und hat die Zustimmung zum vorliegenden Akkreditierungsbericht gegeben.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BURG) und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) bieten seit dem Wintersemester 2024/2025 den viersemestrigen Masterstudiengang „Lehramt Kunst“ (Master of Education) für Gymnasium und Sekundarschule in Kooperation an.

Die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Module werden im Fachbereich Kunst der BURG, die bildungswissenschaftlichen Module von der Philosophischen Fakultät III der MLU angeboten (Kooperationsvereinbarung, Anlage A6, § 1).

Insgesamt besteht das Curriculum aus 17 Modulen, von denen acht von der BURG und neun von der MLU angeboten werden. Das Praktikum wird von der MLU organisiert und von der BURG inhaltlich begleitet. Die Verantwortung für studienbezogene Organisationsaufgaben hat an der BURG das Studiendezernat und an der MLU das „Zentrum für Lehrer*innenbildung“ (ZLB) inne.

Der Studiengang soll der fachlichen, didaktischen sowie bildungswissenschaftlichen/pädagogischen und psychologischen Qualifizierung für das künstlerische Lehramt an Sekundarschulen und an Gymnasien dienen.

Zum Masterstudiengang „Lehramt Kunst“ kann zugelassen werden, wer einen Bachelorstudiengang im Bereich Kunst, Design oder Architektur mit mindestens 180 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert oder einen mindestens 6-semestrigen Diplomstudiengang im besagten Bereich erfolgreich abgeschlossen hat. Zudem wird einmal jährlich eine Aufnahmeprüfung durchgeführt, welche den Erfordernissen des Studiengangs Rechnung trägt.

Der Aufbau des Masterstudiengangs „Lehramt Kunst“ (M.Ed.) zielt auf den Erwerb einer soliden Grundlage für die berufsorientierte Weiterqualifizierung im Vorbereitungsdienst ab. Studierende erlangen kunstpädagogische, fachdidaktische sowie methodische Kenntnisse und Fähigkeiten und erwerben grundlegende bildungswissenschaftliche Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik und Psychologie. Bereits vorhandene fachwissenschaftliche und fachpraktische Kompetenzen werden erweitert. Integriert in den Studiengang findet sich auch eine schulische Praxisphase.

Der Masterstudiengang ist dabei sowohl fachdidaktisch, bildungs- und fachwissenschaftlich als auch an schulischer Praxis orientiert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Kooperationsstudiengang, der als grundständiger Quereinstiegsmaster konzipiert wurde, ist von der Natur der Sache her sehr verdichtet, erlaubt dennoch eine angemessene wissenschaftliche Grundlegung. Besonders positiv ist der durchgängig betonte kasuistische Ansatz zu bewerten.

Die personelle Abdeckung des Studiengangs ist gesichert, das engagierte Personal trägt dabei zur Studierbarkeit des Studiengangs bei.

Das Curriculum ist didaktisch sinnvoll gestaltet und in den Bildungswissenschaften war beispielsweise eine hohe Flexibilität bezogen auf die Lehr- und Lernformen festzustellen.

An beiden Hochschulen ist das notwendige Monitoring in einem geschlossenen Regelkreis verankert, um den Studiengang gerade in der Anfangsphase intensiv zu begleiten und gegebenenfalls Maßnahmen abzuleiten.

Das Gutachtergremium hat einen sehr positiven Gesamteindruck vom Spirit und dem Engagement sowie dem Bekenntnis zu dem Piloten von beiden Hochschulen erhalten. Das vorgelegte Modellprojekt hat das Potenzial, durch seinen innovativen Ansatz maßgeblich zur Attraktivitätssteigerung und zur Fachkräftegewinnung im Bereich des Lehramtes mit dem Fach Kunst beizutragen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt, da gemäß § 1 Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Lehramt Kunst“ (M.Ed.) der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden PO, AO bzw. SO) ein grundständiger Studiengang Zugangsvoraussetzung ist, zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Masterstudiengang hat gemäß § 11 PO 4 Semester Regelstudienzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In § 2 PO wird deutlich, dass der Masterstudiengang für das künstlerische Lehramt an Sekundarschulen und an Gymnasien qualifizieren soll und damit ein besonders lehramtsbezogenes Profil aufweist.

Der Masterstudiengang ist gemäß § 5 SO ein konsekutiver Masterstudiengang.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der laut § 6 PO gezeigt werden soll, „dass innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung aus den Bereichen Kunstdidaktik oder Bildungswissenschaften selbstständig mit angemessenen und zielführenden Methoden bearbeitet werden kann.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 1 PO sowie in der AO (i. V. m. § 27 des Landeshochschulgesetzes) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor. Für die Immatrikulation in den Studiengang muss eine Aufnahmeprüfung absolviert werden, die u.a. die Vorlage von künstlerischen Arbeitsproben erfordert. Darüber hinaus müssen ausländische Bewerber:innen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (DSH Stufe 2 oder Äquivalent) erbringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Education [M.Ed.]. Dies ist in § 15 PO hinterlegt.

Da es sich um einen Bachelor-/Masterstudiengang der Fächergruppe handelt, die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Education (M.Ed.) zutreffend.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Deutsch und Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (vgl. § 3 PO).

Der Großteil der Module ist zweisemestrig. Ausnahmen sind das dreisemestrige Modul Kunst- und Designwissenschaften, das Modul Kolloquium, welches die Studierenden über den gesamten Stu-

dienverlauf begleitet, und das ebenso viersemestrige Modul Wahlpflichtbereich Kunst und Design, in dem die Studierenden aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen vornehmlich im Bereich Grundlagen an der BURG jedes Semester frei wählen können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die Ausweisung der Notenverteilung gemäß ECTS Users' Guide ist in § 9 PO festgelegt und wird dem im Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Ein ECTS-Punkt ist in § 4 SO mit ca. 30 Zeitstunden angegeben. Aus den Modulhandbüchern wird deutlich, dass die Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt rechnerisch 30 Arbeitsstunden beträgt. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 25 bis 33 ECTS-Punkten vorgesehen.

Die Module umfassen zwischen 4 bis 12 ECTS-Punkte. Einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkten hat das Modul Psychologische Grundlagen. Die Module Kunst- und Designwissenschaft (9 ECTS-Punkte), Kolloquium (9 ECTS-Punkte), Wahlpflicht Kunst und Design (12 ECTS-Punkte), Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht (10 ECTS-Punkte) und Angewandte Psychologie in Schule und Unterricht (6 ECTS-Punkte) weisen einen Workload von mehr als 5 ECTS-Punkten auf.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-)Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben (vgl. § 1 PO).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 10 PO geregelt. Die Umsetzung der Lissabon-Konvention ist dabei gewährleistet. Der gleiche Paragraph regelt, dass außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen bis zur Hälfte der in einem Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung lag ein Fokus der Gespräche auf der Studierbarkeit der entwickelten Struktur sowie auf dem Innovationspotenzial, welches der Studiengang entfalten kann. Darüber hinaus wurden auch die personellen Ressourcen thematisiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Ziele des Studiengangs sind in § 2 PO beschrieben, hier ist unter anderem zu entnehmen, dass die Absolvent:innen „eine solide Grundlage für die berufsorientierte Weiterqualifizierung im Vorbereitungsdienst erhalten.“ Darüber hinaus erlangen sie „kunstpädagogische, fachdidaktische sowie -methodische Kenntnisse und Fähigkeiten und erwerben eine grundlegende bildungswissenschaftliche Qualifikation in den Bereichen Pädagogik und Psychologie. Sie bauen ihre fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen aus.“

„Ziel des Studienprogramms ist es, die bereits in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang erworbenen fachspezifischen Kenntnisse und Gestaltungskompetenzen zum einen durch den Erwerb weiterführender künstlerisch-gestalterischer Fähigkeiten zu ergänzen, die spezifisch auf das Lehramt Kunst vorbereiten. Zum anderen werden grundlegende und vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Kunstpädagogik und Kunstdidaktik sowie angrenzender Bezugsdisziplinen erlangt, die explizit auf den Beruf Kunstlehrer*in vorbereiten.

Die Angebote des Studiengangs unterstützen die Studierenden bei der Bildung einer kunstpädagogischen Haltung. Sie begleiten sie auf dem Weg hinein in einen lebenslangen Professionalisierungsprozess als Lehrkraft für das Fach Kunst sowie in der Entwicklung eines reflexiven kunstdidaktischen Denkens und Handelns. Die Studierenden erwerben Wissen im Bereich der Bildungswissenschaften und erlangen eine Sensibilität und Reflexivität in Bezug auf (kunstpädagogische) Lehr-/Lernprozesse. Sie sind darauf vorbereitet, Lehrangebote zu entwickeln und diese entsprechend der komplexen Anforderungen des Unterrichtsfaches Kunst zielgruppenorientiert zu konzipieren, zu gestalten, zu evaluieren und zu reflektieren. Das Studium versetzt die Studierenden somit in die Lage, ein individuelles und fachlich fundiertes Lehrer*innenprofil zu entwickeln.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang erlaubt es Absolvent:innen aus künstlerisch-gestalterischen Studiengängen eine grundlegend pädagogisch fundierte Ausbildung zu erwerben, die den Eintritt in die zweite Phase der Lehrkräfteausbildung ermöglicht.

Die in der Studien- und Prüfungsordnung formulierten Ziele sind transparent und hinreichend detailliert beschrieben. Die Ordnungsdokumente können auf den Webseiten beider Hochschulen abgerufen werden.

Aspekte der wissenschaftlich-künstlerischen Befähigung sowie der Persönlichkeitsentwicklung sind in den in § 2 beschriebenen Zielen ebenso enthalten wie die Darstellung der avisierten berufspraktischen Fertigkeiten.

Die Qualifikationen und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Dieses sowie die Inhalte des Studiengangs sind ausführlich im Diploma Supplement dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 3 PO besteht der Masterstudiengang aus insgesamt 17 Modulen, von denen acht Module an der BURG und weitere neun Module an der MLU absolviert werden, die nachfolgend näher beschrieben werden.

„Das Modul „Fachdidaktik 1“ [welches sich über die ersten beiden Semester erstreckt,] umfasst Lehrveranstaltungen in Fachdidaktik Kunst und vermittelt grundlegende fachdidaktische Positionen, kunstpädagogische Vermittlungsmodelle und -formate. Die Studierenden werden für Themen, Methoden, Materialien, Medien und Ziele des Kunstunterrichts sowie für multiple Bezugsfelder des Faches Kunst sensibilisiert und erwerben grundlegende Fähigkeiten in der Entwicklung, Planung, Erprobung und Reflexion von Vermittlungssituationen.

Das Modul „Fachdidaktik 2“ umfasst Lehrveranstaltungen (Schulpraktische Übungen), die die Studierenden in der Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsvorhaben begleiten. Vermittelt werden grundlegende Kenntnisse zur Struktur-, Sequenz- und Stundenplanung unter Bezugnahme auf den aktuell gültigen Fachlehrplan. Darüber hinaus werden Kompetenzen in den

Bereichen Methodentraining und Classroom-Management sowie bezüglich fachspezifischer Besonderheiten in der Bewertung von schulischen Leistungen im Fach Kunst erworben. Das Modul gliedert sich in Teilmodul A (Einführungsmodul) und Teilmodul B (Vertiefungsmodul) [und startet im ersten Semester und erstreckt sich bis zum Ende des dritten Semesters].

Das Modul „Fachdidaktik 3“ [liegt schließlich in den Semestern drei und vier] umfasst Lehrveranstaltungen, in denen vertiefte Kenntnisse kunstpädagogischer Konzepte und fachdidaktischer Positionen erworben werden. Die Studierenden erweitern ihr Wissen und ihre Fähigkeiten hinsichtlich der Gegenstände, Methoden und Zielsetzungen des Faches. Bereits in der Unterrichtspraxis gewonnene Erfahrungen sowie künstlerisch-gestalterische Auseinandersetzungen werden zu diesen Kenntnissen in Beziehung gesetzt und reflektiert, um Formate für Kunstunterricht zu entwickeln sowie kunstpädagogische Projekte zu planen und zu erproben.

[Im zweiten und dritten Semester belegen die Studierenden d]as Modul „Schulpraktikum“ [, welches] ein Praktikum an einem Gymnasium oder einer Sekundarschule 2 [umfasst.] [Dieses Praktikum wird] im Unterrichtsfach Kunst durchgeführt [...]. Das Schulpraktikum beinhaltet Hospitationen und eigenen Unterricht.

Das studienbegleitende Modul „Kolloquium“ gibt den Studierenden [über den gesamten Studienverlauf hinweg] die Möglichkeit des gemeinsamen Austauschs, um Fragestellungen aus Studium, Unterrichtspraxis und individueller Schwerpunktbildung mit Kommiliton*innen, Lehrenden und Gästen zu diskutieren.

Das Modul „Wahlpflichtbereich Kunst und Design“ [erstreckt sich über das erste bis dritte Semester und] erlaubt die interessengeleitete Entwicklung, Erweiterung und Vertiefung künstlerisch-gestalterischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf eine Breite fachpraktischer Anforderungen des Unterrichtsfaches Kunst. Das Modul umfasst Werkstattkurse und Lehrveranstaltungen der Grundlagen (Kunst und Design).

Das Modul „Abschluss Lehramt Kunst“ [im vierten Semester] umfasst die selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung eines im Vorfeld mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmten Themas. Die in diesem Modul verfasste Masterthesis ist entweder kunstdidaktisch (betreut durch Lehrende der Burg) oder bildungswissenschaftlich (betreut durch Lehrende der MLU) orientiert.

Mit dem Modul „Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht“ soll [in den ersten beiden Semestern] ein Verständnis für die Spezifik des (pädagogischen) Lehrer*innenhandelns und die Eigenlogik der unterrichtlichen Kommunikations- und Interaktionsprozesse entwickelt werden. Dazu werden Grundbegriffe und Theorien des pädagogischen Handelns sowie der organisationalen Spannungen und Antinomien kennengelernt. Über die eigenständige mehrperspektivische Analyse und Reflexion von Fällen aus dem Unterricht wird die Entwicklung einer kritisch-reflexiven Haltung angebahnt.

Das Modul „Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen“ vermittelt ein Verständnis für die pluralen Lebenswelten und Kontexte des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen (auch neben der Schule) sowie für damit verknüpfte Dimensionen von Differenz und deren herrschaftsbezogene Hierarchisierung. Zudem geht es um ein Verständnis für die sozialisatorischen Wirkungen von Schule und pädagogischen Praktiken auch im Widerspruch zu pädagogischen Zielen. Eigenständige Fallanalysen unterstützen die Analyse und Reflexion von Möglichkeiten und Grenzen des pädagogischen Handelns. [Das Modul wird durch die Studierenden im zweiten Semester eingebracht].

Das Modul „Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht“ [welches im dritten Semester liegt,] vermittelt ein Verständnis über die historische Gewordenheit und gesellschaftliche Prägung der aktuellen Gestalt von Schule und Unterricht und die Kenntnis und kritisch-reflexive Einordnung von Ansätzen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Über eigenständige Fallanalysen soll die Reflexion der Gestaltungsspielräume des pädagogischen Handelns im Rahmen der Institution Schule unterstützt werden.

Im [dritten Semester lernen die Studierenden im] LSQ-Modul „Kommunikation und Digitalität“, [...] ihre Wahrnehmung für kommunikative Ereignisse zu schärfen. Sie erweitern ihre Analyse- und Reflexionskompetenzen hinsichtlich der Gestaltung und Wirkung des eigenen Kommunikationsverhaltens. Zudem setzen sie sich mit dem besonderen Stellenwert digitaler Medien im Kontext von Schule und Unterricht auseinander.

[Durch das] LSQ-Modul „Heterogenität und Inklusion“ werden [im vierten Semester] Kenntnisse zu Inklusion und Exklusion in Schule und Unterricht vermittelt. Dazu wird die Entwicklung von Fähigkeiten angebahnt, gesellschaftliche und schuleigene Differenzkategorien und die damit verbundenen Behinderungen der akademischen und sozialen Teilhabe sowie Konzepte und Bedingungen inklusiver Unterrichtsgestaltung und professioneller Kooperationen zu kennen, zu diskutieren und in der pädagogischen Handlungspraxis zu reflektieren.

Im LSQ-Modul „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ werden Kenntnisse zum Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung aus verschiedenen Fachperspektiven und Zugängen vermittelt. Das Ziel ist ein reflexiver Umgang mit der Thematik und die Befähigung zur Entwicklung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernsettings in diesem Themenbereich. [Dieses Module wird durch die Studierenden im dritten Semester eingebracht.]

[Das erste Semester umfasst noch das] Modul „Psychologische Grundlagen“ [in dem es um] die Kompetenzen [geht], Lehr- Lern- und Entwicklungsprozesse auf Basis ihrer psychologischen Grundlagen zu verstehen und zu reflektieren. Es werden zwei von drei Grundlagenfächern der Psychologie (zu wählen aus Allgemeiner, Sozial- und Entwicklungspsychologie) studiert, wobei anhand von Grundbegriffen, Theorien und Forschungsmethoden ein Verständnis für verschiedenen Sichtweisen der Psychologie erworben wird.

Das Modul „Angewandte Psychologie in Schule und Unterricht“ fokussiert [im zweiten Semester] psychologisches Wissen über Unterrichten und Erziehen sowie Beurteilungs- und Beratungssituationen in der Schule, wobei anhand einschlägiger Forschungsschwerpunkte Fähigkeiten zur kritischen Rezeption wissenschaftlicher Publikationen erworben werden. Außerdem sollen über verständnisorientierte Lernprozesse Fähigkeiten entwickelt werden, psychologische Erkenntnisse in angemessenes pädagogisches Handeln in der Schule umzusetzen.

Im Modul „Vertiefung Pädagogische Psychologie“ [welches im dritten Semester liegt,] geht es um Kompetenzen, personenbezogene, soziale und gesellschaftliche Fragen im pädagogischen Feld als empirisch-wissenschaftliche Problemstellungen zu begreifen und mithilfe des erworbenen psychologischen Wissens Antwortansätze zu entwickeln und zu reflektieren. Dabei werden psychologische Forschungsmethoden durch die angeleitete Bearbeitung eines empirisch-wissenschaftlichen Themas selbst angewendet.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Lehramt Kunst“ ist als konsekutives Studienangebot konzipiert, das eine fachliche, didaktische sowie bildungswissenschaftliche Qualifizierung ermöglicht und dabei sinnvoll auf ein zuvor absolviertes künstlerisch-gestalterisches Studium (Bachelor- oder Diplomabschluss mit mindestens 180 ECTS) aufbaut. Er reagiert auf den wachsenden Bedarf von Studieninteressierten, die im Verlauf oder nach Abschluss ihres künstlerischen Studiums feststellen, dass sie ihre berufliche Zukunft nicht im freien oder angewandten gestalterischen Bereich sehen, sondern in der schulischen Kunstvermittlung.

Die Eingangsqualifikationen der Studierenden sind trotz eines gemeinsamen künstlerisch-gestalterischen Profils heterogen. Voraussichtlich wird das Masterstudium auch nicht immer unmittelbar im Anschluss an ein vorausgegangenes Studium aufgenommen, sondern erst nach einer Phase beruflicher Tätigkeit in anderen Bereichen – oftmals im Rahmen einer fachlichen Neuorientierung.

Der Studiengang ist über vier Semester hinweg stimmig aufgebaut und verbindet den Erwerb fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher und unterrichtspraktischer Kompetenzen in einem aufeinander abgestimmten Curriculum. Ziel ist die Entwicklung einer reflektierten kunstpädagogischen Haltung. Das Studium bietet eine ausgewogene Mischung aus verbindlichen fachlichen Modulen und vielfältigen Wahlpflichtangeboten. Letztere ermöglichen es, individuelle fachliche Schwerpunkte zu setzen und auf die teils heterogenen Vorerfahrungen aus dem künstlerisch-gestalterischen Erststudium einzugehen – sei es zur Profilbildung oder zur gezielten Vertiefung.

Die schulpraktischen Elemente (Beobachtungs- und Schulpraktika) wurden analog zum grundständigen Lehramtsstudium vollständig integriert. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Rückkopplung theoretisch erworbener Kompetenzen mit der schulischen Praxis. Das Beobachtungsprakti-

kum wird seitens der Bildungswissenschaften inhaltlich fundiert betreut, während das Schulpraktikum im Fach Kunst qualitativ abgesichert von einer an die BURG abgeordneten Lehrkraft für besondere Aufgaben begleitet wird (siehe auch 2.3.3 Lehramt).

Die Kooperation der beiden Hochschulen sollte weiterhin gestärkt werden, um noch mehr Synergien im Bereich der Querschnittsthemen freizusetzen und Interdisziplinarität zu unterstützen. Hier wurde für das Gutachtergremium deutlich, dass sowohl an der BURG als auch an der MLU ein großes Angebot vorhanden ist, das von einer noch verstärkten inhaltlichen Abstimmung profitieren könnte und einen Mehrwert für die Studierenden im Lehramt generieren könnte.

Insbesondere im Bereich der Fachdidaktik Kunst zeichnet sich das Studienangebot durch eine große Vielfalt an Veranstaltungsformaten aus: von fachdidaktischen Grundlagenseminaren über Veranstaltungen zur Entwicklung exemplarischer künstlerischer Modellprojekte bis hin zu Werkstattkursen, künstlerischen Workshops, Ringvorlesungen oder Exkursionen. Diese Formate spiegeln eine lebendige kunstpädagogische Fachkultur wider.

Das durchgängig angelegte Kolloquiumsmodul innerhalb des Masters stärkt darüber hinaus die Partizipation der Studierenden an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen und bietet Raum, eigene Interessen und Bedürfnisse aktiv einzubringen.

Da die Modulstruktur an der BURG teils aus sehr kleinen Modulen besteht und ein breit aufgefüchertes Angebot an Werkstatt- und künstlerischen Grundlagenkursen umfasst, das allen Studierenden der BURG offensteht und entsprechend hohe Nachfrage bedienen muss, ist eine sowohl beratende als auch organisatorische Unterstützung erforderlich. Diese wird durch die Koordinierungsstelle zuverlässig gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Kooperation sollte weiterhin gestärkt werden, um noch mehr Synergien im Bereich der Querschnittsthemen freizusetzen und Interdisziplinarität zu unterstützen.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit hat sich die BURG nach Angaben im Selbstbericht in den letzten Jahren gut positioniert. Die Hochschule unterhält zahlreiche Kontakte zu Hochschulen im Ausland, nimmt sehr aktiv am Erasmus+ Programm teil und ist unter anderem Mitglied im Cumulus-Verbund, dem über 165 Gestaltungs-Hochschulen aus Europa, Amerika, Asi-

en und Australien angehören. Ziel der Internationalisierungsstrategie ist es, die internationale Wahrnehmung der BURG zu stärken, Beziehungen zu ausländischen Interessent:innen zu knüpfen und den Studierenden und Lehrenden in Halle internationale Kontakte zu ermöglichen, um damit die Reflexionsebene des Studien-Internationalisierungsalltags zu erweitern und auch den potenziellen Tätigkeitsradius der Absolvent:innen zu vergrößern. Maßnahmen wie gemeinsame Workshops und Ausstellungen werden vom Rektorat besonders gefördert.

Mobilität fördert die Hochschule nach eigener Aussage ansonsten administrativ, beratend und organisatorisch durch das Akademische Auslandsamt, welches im Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten angesiedelt ist. Hier werden Aufenthalte an den 53 aktiven Partnerhochschulen der Hochschule in 20 Ländern innerhalb Europas sowie in 9 Ländern außerhalb Europas gefördert. Finanziell unterstützt die BURG alle ihre Studierenden v.a. durch Stipendien im Rahmen des Erasmus-Programmes für Aufenthalte an europäischen Partnerhochschulen und des PROMOS-Programmes für ein Studium im außereuropäischen Ausland. Es ist Standard an der BURG, alle im Ausland erworbenen Leistungen möglichst anzuerkennen.

Auch an der MLU sind Auslandsaufenthalte dem Selbstbericht zufolge ein festes Element im Lehramtsstudium, so dass für den Studiengang auf eine breite und bereits etablierte Unterstützungsstruktur zurückgegriffen werden kann. Beratungen zu den formalen Bedingungen von Erasmus und DAAD und den Verträgen der Philosophischen Fakultät III mit ausländischen Hochschulen bieten das International Office der Universität sowie der Erasmusbeauftragte der Fakultät. Eine individuelle und auf das Lehramt zugeschnittene Information, Beratung und Betreuung bietet zudem das ZLB der MLU an – so dass die Anerkennung von Studien- und Praxisleistungen gesichert ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die BURG hat zahlreiche Kooperationsverträge mit qualifizierten Partnerhochschulen in Europa, Amerika, Asien und Australien abgeschlossen. Das Akademische Auslandsamt bietet administrative, beratende und organisatorische Unterstützung. Die finanzielle Förderung eines Auslandsaufenthalts wird durch das Erasmus-Programm und das PROMOS-Programm gesichert.

Am ZLB der MLU wird spezifisch auf das Lehramt zugeschnitten beraten. Hier wird auch das DAAD-Programm als Fördermöglichkeit angeboten. Mobilität wird ermöglicht, so beispielsweise auch durch Auslandspraktika. Der Bedarf scheint grundsätzlich nicht groß zu sein, der Wunsch danach wird aber stets unterstützt.

Die momentan bestehende Bandbreite an Studierendenbiografien sowie das aktuelle Aufnahmeverfahren für die nächste Kohorte Studierender zeugen von den mobilitätsfördernden Zugangsvoraussetzungen. Studierenden mit unterschiedlichen Bachelor- und Diplomabschlüssen aus verschiedenen Ländern wird der Übergang und die Zulassung zum Master of Education ermöglicht.

Hervorzuheben sind die Vielzahl der Partnerhochschulen im Ausland sowie die spezifische Beratung für das Lehramt seitens des Zentrums für Lehrer:innenbildung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

An der BURG sind laut Selbstbericht 59 SWS Lehrdeputat für den Studiengang vorgesehen. Das Kolloquium (2 SWS) ist die einzige Lehrveranstaltung, die ausschließlich für den Masterstudiengang angeboten wird. Dies entspricht den Kapazitäten des Lehrpersonals, da diese Veranstaltung von der Koordinationsstelle des Studiengangs und wissenschaftlichen Mitarbeiter:in übernommen wird, die ausschließlich in diesem Studiengang tätig ist.

An der BURG besuchen die Studierenden des Masterstudiengangs Lehrveranstaltungen, die auch für andere Bereiche der Kunst (z.B. Lehramt/Staatsexamen, Master Kunstwissenschaften, Diplomstudiengänge Malerei/Grafik und Plastik) angeboten werden. Somit variiert die Anzahl an Professor:innen, die im Studiengang lehren. Es werden an der Hochschule zudem die Synergien zwischen dem Fachbereich Kunst und dem Fachbereich Design genutzt, da die Studierenden des Masterstudiengangs auch die Seminare verschiedener Lehrender im Bereich Designwissenschaften belegen können, die Anzahl der SWS, die diese für den Studiengang beisteuern, ist variabel.

In bestimmten Bereichen werden regelmäßig Lehrbeauftragte eingesetzt, ein Großteil der Lehre wird jedoch über die hauptamtlich Lehrenden abgedeckt.

Die Berufsordnung der Hochschule entspricht laut Selbstbericht den §§35f. des gültigen Hochschulgesetzes.

Professor:innen und Mitarbeiter:innen haben nach Angaben der Hochschule die Möglichkeit, sich regelmäßig fortzubilden. Angebote des Deutschen Hochschulverbandes oder qualifizierte Coachings werden von der Hochschule unterstützt und auf Antrag finanziert. Workshops etwa zum Zeitmanagement, Arbeitsorganisation, Mitarbeiterführung sowie IT-Fortbildungen werden regelmäßig durch das Fortbildungsprogramm des Landes angeboten. Diese werden kostenfrei vom Aus- und Fortbildungsinstitut Sachsen-Anhalt an verschiedenen Standorten (Halle, Magdeburg) durchgeführt. Im Angebot enthalten sind didaktische, methodische und rhetorische Fortbildungen, u.a. zum Thema „Lehren und Vortragen“ oder „Interkulturelle Kompetenz und Kommunikation“. Im Rahmen des Drittmittelprojektes „Studium Digitale“ werden IT-Weiterbildungen für Mitarbeiter*innen angeboten.

Die MLU verfügt über ein Personalentwicklungskonzept, das sich an alle Mitarbeiter:innen wendet. Die angebotenen Veranstaltungen decken ein breites Spektrum ab: neben IT-Schulungen, Kursen zu Büromanagement und Verwaltungswissen, Kommunikation, Persönlichkeitsentwicklung und Führungskompetenz gibt es Veranstaltungen, die speziell auf den Wissenschaftsbereich zugeschnitten sind und in denen bspw. das Zertifikat Hochschuldidaktik erworben werden kann. Die internationale Graduiertenakademie InGrA bietet Workshops speziell für Promovierende an und es gibt ein Mentoring-Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen. Speziell von Mitarbeiter:innen auf Qualifikationsstellen werden die Möglichkeiten zum Erwerb des Zertifikats Hochschuldidaktik intensiv genutzt. Darüber hinaus gewährleistet auch die Berufsordnung der MLU die langfristige Sicherung einer hohen Qualität in der Lehre.

Das Fach Pädagogik im Masterstudiengang „Lehramt Kunst“ wird vom Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik verantwortet und kapazitär von der Lehrereinheit Schulpädagogik getragen.

Lehrimporte liefert die Allgemeine Erziehungswissenschaft aus dem Institut für Pädagogik.

Die Lehrereinheit „Schulpädagogik“ im Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik verfügt gegenwärtig über drei unbefristete Professuren, acht befristete Mittelbaustellen sowie vier unbefristete Mittelbaustellen.

Ein Drittel der Kapazität der Allgemeinen Erziehungswissenschaft aus dem Institut für Pädagogik fließt in die Lehrkräftebildung ein. Der Bereich umfasst drei Professuren sowie eine unbefristete Mitarbeiterstelle.

Bis 2035 ist, neben der laufenden Ausschreibung für die Professur „Grundschulpädagogik“, kein weiterer Eintritt in den Ruhestand auf professoraler Ebene vorgesehen.

Der Bereich Pädagogische Psychologie hat im Masterstudiengang Lehramt Kunst einen Lehraufwand von insgesamt 12 SWS. Zwei Professuren sind verantwortlich für die Module dieses Bereichs.

Der Querschnittsbereich LSQ im Masterstudiengang „Lehramt Kunst“ wird sowohl vom ZLB als auch verschiedenen Fakultäten und Instituten verantwortet. Die Aufsicht und Kontrolle der LSQ-Module obliegen jeweils einer fakultätsangebundenen, professoralen Fachaufsicht, um sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsordnungen sowie fachlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Abdeckung dieser Module erfolgt professoral (auch fächerübergreifend), durch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen oder ggf. auch durch die Vergabe von Lehraufträgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird kapazitätsneutral implementiert. Es ist im ausreichenden Umfang hauptamtliches und einschlägig qualifiziertes Personal für die Lehre vorhanden. Es bestehen ausreichende,

differenzierte Angebote zur didaktischen Weiterqualifikation in der Hochschuldidaktik und im Zentrum für multimediales Lehren und Lernen.

Zusätzliche Ressourcen werden über die Koordinationsstelle (50% Post-Doc) an der BURG bereitgestellt. Im Laufe der Begehung wurde in den verschiedenen Gesprächsrunden die Bedeutsamkeit dieser Stelle für eine proaktive Beratung und Unterstützung der Studierenden immer wieder hervorgehoben. Diese Stelle scheint ein Schlüsselmoment für die Zielerreichung der Studiengangsimplication (Haltekraft des Studiengangs, Ermöglichung von Studienerfolg, adaptives Studieren) zu sein. Sollte der Studiengang mittelfristig etabliert bzw. auf Dauer gestellt werden (was nach positiver Evaluation zu empfehlen wäre), sollte diese Stelle entfristet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Studierbarkeit weiterhin auf hohem Niveau zu halten und den bestehenden Beratungsbedarf zudecken, sollte kontinuierlich an der Verstetigung der bestehenden Koordinationsstelle gearbeitet werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge erfolgen Organisation und Administration der Studierendenverwaltung sowie des Prüfungswesens im Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten mit den dazugehörigen Bereichen Studierendensekretariat, Prüfungs- und Immatrikulationsamt, Akademisches Auslandsamt, Zentrale Studieninformation. Das Dezernat ist personell mit sechs Mitarbeiter:innen besetzt, sowie einer/einem externen Mitarbeiter:in, um die Psychologische Beratung abzudecken.

Eigens für den Masterstudiengang wurde dem Selbstbericht zufolge an der BURG eine Koordinationsstelle eingerichtet. Das Aufgabenspektrum umfasst neben der Koordination innerhalb der Hochschule und der engen Zusammenarbeit mit der MLU, die Beratung der Studierenden sowie Bewerber:innen.

Dem Fachbereich Kunst steht das Sekretariat mit drei Stellen administrativ zur Seite, sowie von allen administrativen Bereichen der Hochschule. Das Hochschulrechenzentrum mit seinen sieben Mitarbeiter:innen bietet technischen Support.

Die räumliche und sächliche Infrastruktur umfasst die BURG Bibliothek, die Materialsammlung, das Archiv und die Sammlung der Hochschule. Es stehen darüber hinaus ein Hörsaal, die Seminarräume, Lernräume in der Bibliothek (buchbare Kabinen, allgemeiner Lesesaal, Zeitschriftenleses-

aal, Leseinseln für kleine Gruppen auf verschiedenen Etagen) und Computerpools (ausgewählte Standorte) für die Nutzung durch die Studierenden zur Verfügung.

Die Seminarräume sind mit Beamern, z.T. digitalen Whiteboards, Dokumentenkameras, der Hörsaal auf dem Campus Design zusätzlich mit einem Filmprojektor ausgestattet. Die Seminarräume sind zum Teil mit Mikrofonen und Kameras ausgestattet, um hybride Seminarformate zu ermöglichen.

Tablets und digitale Kameras stehen für die Nutzung durch die Studierenden bereit. Für die Lehre werden digitale Plattformen genutzt wie die BURG Box, miro sowie BURG-eigene Accounts (Vimeo, Zoom, GoogleMeet, JitsiMeet). Die Hochschule verfügt über eine eigene Bild-Objekt-Materialdatenbank (easydb), die insbesondere Bildmaterialien zu Kunst und Design bereitstellt und die mit den Datenbanken anderer Universitäten verknüpft ist (und daher über 900.000 Datensätze zur Recherche bereitstellt). Die Hochschule stellt über die sog. BURG Box eine digitale Plattform zur Verfügung, in der Seminarliteratur sowie Arbeitsergebnisse und Bildmaterial ausgetauscht, hinterlegt, kommentiert und geteilt werden kann. Diese Plattform erlaubt, neben dem hochschuleigenen Vimeo-Kanal, das Hochladen von als Audio eingesprochene oder als Video aufgezeichnete Beiträge als Lehr- und Lernmittel für Studierende.

Die zentralen Campuswerkstätten befinden sich auf dem Campus Design, sowie neben vier Abteilungen und der Druckerei der Kunsthochschule noch einzelnen Studienrichtungen zugeordnete Werkstätten. Hinzu kommen zehn fachspezifische Werkstätten des Fachbereichs Kunst. Grundsätzlich sind alle Werkstätten für die Lehrenden und Studierenden beider Fachbereiche offen. Im Hermes-Gebäude, in dem die Lehramtsstudiengänge verortet sind, gibt es zudem zwei Werkstätten (Druckgraphik und Bildhauerei), die den künstlerischen Klassen der Lehramtsstudiengänge zugeordnet und diesen Studierenden vorbehalten sind.

Für den Masterstudiengang ist ein Etat festgesetzt, aus dem Personalmittel, das Vortragsbudget, Exkursionen, Büro- und Verbrauchsmittel, Druckkosten und der Handapparat finanziert werden.

An der MLU ist, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, jeder Professur in der Regel ein Sekretariat mit 0,5 VZÄ zugewiesen. Die Prüfungsverwaltung im Masterstudiengang „Lehramt Kunst“ (M.Ed.) wird vom zentralen Prüfungsamt des ZLB geleistet. An der Philosophischen Fakultät III existieren insgesamt vier Hörsäle und 25 Seminarräume unterschiedlicher Größe. Diese Räume verfügen über Technik wie Beamer und Präsentationsfläche (teilweise Smartboards) sowie Whiteboards zur schriftlichen Veranschaulichung. Darüber hinaus ist am Standort des Studiengangs eine Zweigbibliothek der Universitäts- und Landesbibliothek untergebracht, deren Bestände die Fachgebiete Erziehungswissenschaften, Theologie, Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie Jüdische Studien umfassen. Der Lesesaal der Zweigbibliothek umfasst 138 Arbeitsplätze, acht Einzelarbeitsräume (Carrels) sowie zwei Gruppenarbeitsräume. Auch an den Wochenenden

ist der Lesesaal geöffnet. Das vom ZLB genutzte Gebäude verfügt ebenso über verschiedene technisch ausgestattete Seminarräume.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide beteiligten Institutionen bieten hervorragende technische und administrative Rahmenbedingungen für das Studium. Es stehen vielfältige digitale Angebote zur Verfügung (u. a. Digital Learning Labs), eine breite Auswahl an Werkstätten – allein die Kunstpädagogik verfügt über zwei eigene Werkstätten in den Bereichen Druck und Bildhauerei –, mehrere Bibliotheksstandorte mit fachspezifischen Schwerpunkten sowie zahlreiche Arbeitsplätze für Studierende. Ergänzt wird das Angebot durch eine sehr gut ausgestattete, für alle Studierenden zugängliche Lernwerkstatt sowie Tutorien zur Unterstützung des wissenschaftlichen Arbeitens. In diesem Bereich besteht derzeit kein Optimierungsbedarf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Über die Prüfungsordnung des Studiengangs werden alle Aspekte des Prüfungswesens geregelt. So beispielsweise die Zusammensetzung und Befugnisse des Studien- und Prüfungsausschusses (§ 4), Prüfer:innen (§ 5) sowie die Prüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen und Modul- und Prüfungsanmeldung (§ 6).

In § 6 PO ist festgehalten, dass Prüfungen studienbegleitend als Modulprüfungen durchgeführt werden und Module mit einer studienbegleitenden, bzw. Prüfungsleistung abschließen und eine Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen an der BURG zwingend erforderlich ist. Die Anmeldung für die Prüfungen der MLU erfolgt über das universitätsweite Prüfungs- und Studienverwaltungssystem.

Als wesentliche Studienleistungen (schriftlich und mündlich) sind:

- „Portfolio (MLU): Eine systematische Zusammenstellung von Dokumenten mit einem Umfang von maximal 15 Seiten, welche die individuellen Bemühungen, Lernfortschritte und Leistungen in einem oder mehreren Lernbereichen darstellt und reflektiert.
- Referat / Präsentation (MLU): Sie dauert in der Regel 20 bis maximal 30 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen in der Regel im Rahmen eines Seminars als computerunterstützte Präsentation. Es wird ein struk-

turierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können genutzt werden.

- Essay (MLU): Ein Essay ist ein kurzer argumentativer Text (3 bis 5 Seiten), der die Auseinandersetzung mit einem eng gefassten Thema beinhaltet.
- Gruppenarbeit (MLU): Die Gruppenarbeit ist eine vom Dozierenden vorstrukturierte fachwissenschaftliche Aufgabe oder Problemstellung, die in einer Kleingruppe kooperativ zu bearbeiten und anschließend mündlich (Präsentation, max. 30 min) oder schriftlich (5-10 Seiten) zu dokumentieren ist.
- Referat oder Präsentation (BURG): Dies ist eine kompakte, mündliche Präsentation von Erkenntnissen, die Ergebnisse einer vertiefenden Auseinandersetzung mit einem Thema vorstellen. Die Präsentation kann auch Praxiselemente (z.B. Erprobung von Vermittlungsformaten) oder Interaktionen (z.B. Diskussionsanlässe und -moderation) enthalten. Referate sind Teil der Seminarleistung und werden nicht benotet. Umfang 20-30 min.“

definiert. Studienleistungen sind dabei „Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden und nicht in die Modulnote eingehen.“

Darüber hinaus sind Formen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsarten bzw. -leistungen definiert:

- „Präsentation (P) (BURG): Präsentation ausgewählter künstlerisch-gestalterischer Arbeiten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Modul „Wahlpflichtbereich Kunst und Design“) erstellt wurden, zum Nachweis der inhaltlich wie gestalterisch angemessenen Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten (unbenotet). Im Modul „Kolloquium“ wird von Studierenden eine Kolloquiumssitzung organisiert, in der z.B. eigene Fragestellungen zur Diskussion gestellt oder eine Sitzung mit Gästen konzipiert wird. Diese Leistung wird benotet.
- Hausarbeit (H) (BURG): Dies ist eine benotete wissenschaftliche Arbeit, bei der ein mit dem*der Prüfer*in abgesprochenes Thema selbstständig bearbeitet wird. Hausarbeiten umfassen
 - bei einem Workload von 60h (Modul 1,2): ca. 12 bis 16 Seiten (2000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite)
 - bei einem Workload von 120h (Modul 2): 18 bis 22 Seiten (2000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite)
- Konzeption, Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden (BURG): Im Modul „Fachdidaktik 2“ konzipieren und planen die Studierenden eigene Unterrichtsstunden.

Die Durchführung und Reflexion dieses Unterrichts bildet die Modulleistung, die unbenotet ist.

- Praktikumsbericht (BURG): Die Dokumentation, Evaluation und Reflexion des Unterrichts sind wichtige Bestandteile des Moduls “Schulpraktikum” und finden Eingang in den Praktikumsbericht. Das Format des Berichts (schriftlich oder mündlich) ist flexibel und obliegt der oder dem Lehrenden.
- Mündliche Prüfung (M) (BURG): In der mündlichen Prüfung wird nachgewiesen, dass über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt wird, Zusammenhänge erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Mündliche Prüfungen werden von dem oder der Lehrenden im Beisein eines weiteren Prüfers abgenommen, protokolliert und benotet. Dauer: 20 bis 30 min. Gruppenprüfungen sind möglich, dabei verlängert sich die Prüfungsdauer um die für jede Einzelprüfung vorgesehene Dauer.
- Klausur (MLU): Eine schriftliche Prüfung von 45 Minuten bis höchstens 90 Minuten Dauer. Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren sowie elektronisch durchgeführt werden. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden.
- Portfolio (MLU): Eine systematische Zusammenstellung von Dokumenten mit einem Umfang von maximal 15 Seiten, welche die individuellen Bemühungen, Lernfortschritte und Leistungen in einem oder mehreren Lernbereichen darstellt und reflektiert.
- Hausarbeit (MLU): eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 40.000 Textzeichen als Papiausdruck oder in digitaler Form.“

Im § 6 sind ebenfalls die Rahmenbedingungen für das Abschlussmodul grundgelegt sowie weiterführende Spezifikationen zu elektronischen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6a) und dem Antwort-Wahl-Verfahren (§ 6b) festgehalten.

Dem Selbstbericht zufolge finden keine Kombinationsprüfungen statt. Die Prüfungsformate werden von den Prüfenden regelmäßig erläutert und die Studierenden werden in der Vorbereitung betreut. So haben z.B. alle Studierenden ein Anrecht auf Konsultationen, in denen ihre Prüfungsform und -inhalte im Gespräch mit der Lehrperson vorbesprochen werden. Kolloquien ergänzen diese Begleitung, hier werden vor allem Abschlussarbeiten wie die Masterthesis vorgestellt und diskutiert. Die Prüfungsformen werden den Inhalten der Lehrveranstaltungen angepasst, z.B. wenn es die Wahl zwischen mündlicher Prüfung und Klausur gibt (Kunst- und Designwissenschaften). Durch Rückmeldungen der Studierenden und Besprechungen im Team der Lehrenden werden Prüfungsformate regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Dabei wird auf die Passung der angestrebten Kompetenzen und der Prüfungsformate geachtet.

Die Prüfungsverwaltung erfolgt, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, im Studiendezernat der BURG und wird nach für die BURG geltenden Verwaltungsregeln geführt. Die konkrete Prüfungs-

vorbereitung und -durchführung obliegt dem jeweiligen Kooperationspartner, bei dem die Leistung erbracht werden soll. Die Ergebnisse der an der MLU absolvierten Prüfungsleistungen werden dem Studiendezernat der BURG durch das Prüfungsamt für Lehrämter, welches am ZLB angesiedelt ist, umgehend mitgeteilt (in der jeweils aktuell möglichen Form des digitalen Datenaustausches). Die gemeinsamen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement) werden von der BURG ausgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt grundsätzlich über ein ausreichend diversifiziertes und entwicklungsorientiertes Prüfungssystem. Allerdings wird in den Gesprächsrunden die Besonderheit adaptiver Prüfungsformen vor dem Hintergrund der Herkunft und akademischen Vorerfahrungen bzw. deren Fehlen diskutiert. Wie unter 2.2.1 bzw. 2.3.2 ausgeführt, ist gerade nicht davon auszugehen, dass die Studierenden alle das ausreichende Rüstzeug für das wissenschaftliche Arbeiten und insbesondere für die Anfertigung von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf dem geforderten Niveau mitbringen, da sie ein künstlerisches Studium absolviert und bereits in der Praxis tätig waren. Darauf ist daher bei der Konzeptualisierung und Verteilung von Prüfungen zu reagieren. In der Gesprächsrunde der Studierenden wurde das Erstellen von Hausarbeiten als besondere Belastung wahrgenommen. Außerdem wurde subjektiv eine besondere Häufung von Hausarbeiten im zweiten Semester wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Vielfalt der vorhandenen Prüfungsformen sollte, unter Berücksichtigung des besonderen Studierendenprofils sowie der spezifischen Eingangsvoraussetzungen, geprüft und erweitert werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Bereits mit der Einschreibung in ein Studium an der BURG erhalten die künftigen Studierenden nach Angaben der Hochschule Informationen über ihr Studium. So werden ihnen der Studienplan ihres Studienganges, der Studierendenausweis, das Studienbuch und diverse weitere nützliche Informationen zugesendet, so dass sie sich gleich zu Beginn zurechtfinden können. Das ZLB, die BURG sowie die Bildungswissenschaften veranstalten zu jedem Einschreibesemester (generell dem Wintersemester) Einführungsveranstaltungen für die Erstsemester der Lehramtsstudiengänge. Ab dem Wintersemester 2025/2026 wird im Rahmen der Studieneingangswoche für die neuen

Studierenden des Masterstudiengangs „Lehramt Kunst“ zudem in Kooperation mit der BURG eine eigene Veranstaltung angeboten, um die spezifischen Anforderungen in den anstehenden Semestern zu besprechen und einen Raum zu bieten, darauf bezogene Fragen zu klären.

In der Einführungswoche vor Beginn der Vorlesungszeit informieren die Mitarbeiter:innen des Dezernats für Studentische und Akademische Angelegenheiten und die Lehrenden der Studiengänge über das künftige Studium an der BURG und erörtern die allgemeine Struktur des Studiums, die Studienpläne, Module und Wahlmöglichkeiten. Das jeweilige Studienprogramm der Masterstudiengänge wird in der vorlesungsfreien Zeit auf der Website unter „Lehrangebote“ und auch über Aushänge an allen Standorten angekündigt. Dies geschieht mit detaillierten Angaben zur Einbettung der Lehrveranstaltungen im Modulkatalog, welcher präzise Angaben über den erwarteten Workload enthält. Auf der Einführungsveranstaltung für die Neuimmatrikulierten stellen sich die Lehrenden vor.

Das Einleben der neuen Studierenden in der Stadt Halle, das Kennenlernen der Hochschule und ihrer Standorte, der Bibliothek, der Seminarräume sowie der Ateliers geschieht durch das Lotsenprogramm der Hochschule, das von erfahrenen Studierenden der höheren Semester umgesetzt wird und auch einen Teil der Einführungswoche bildet.

Die hinreichende Transparenz wird für die Studiengänge der BURG durch einheitlich gestaltete Dokumente, die Inhalte, Struktur, Ablauf des Studiums sowie die zu vermittelnden Kompetenzen darstellen bzw. beschreiben, sichergestellt. Zu diesen Dokumenten gehören die Modulbeschreibungen sowie die Studienordnungen mit den dazugehörigen Studienplänen. Ein semesterweise im Internet veröffentlichtes Verzeichnis ermöglicht den Studierenden die Zuordnung der aktuellen Lehrangebote zu ihren individuellen Studienplänen.

An der Organisation von Studium und Lehre sind unterschiedliche, zentrale wie dezentrale Instanzen beteiligt. Die Studiengangskoordination und studienbezogene Organisationsaufgaben übernehmen an der BURG das Studiendezernat und an der MLU das ZLB. Die Kooperationspartner benennen jeweils eine für den Studiengang verantwortliche Person. Diese tragen gemeinsam mit dem Studien- und Prüfungsausschuss die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs und sind für die Koordination und Dokumentation des Studiums verantwortlich. Abstimmungen sind regelmäßig vor Beginn eines neuen Studienjahres im Studien- und Prüfungsausschuss vorzunehmen. Der Modulplan ist jährlich und der Zeitplan semesterweise abzustimmen. Dazu kooperieren und kommunizieren die Studiengangsverantwortlichen mit den Modulbeauftragten, den anderen Gremien und dem Prüfungsamt bzw. -ämtern. Bei der Lehrplanung achten sie im Vorfeld darauf, dass sich Pflichtveranstaltungen für die Studierenden nicht zeitlich überschneiden. Lässt sich eine Überschneidung nicht vermeiden, wird versucht, dies nur auf die Lehrveranstaltungen zu beziehen, zu denen es eine Alternative gibt. Überschneidungsfreiheit wird vor allem auch für die Vorlesungen gewährleistet, indem dafür Zeiten geblockt werden.

Die Studiengangsverantwortlichen und weitere Vertreter:innen der Kooperationspartner treffen sich zur Koordination des Studiengangs mindestens einmal jährlich im Studien- und Prüfungsausschuss. Dieser bereitet Entscheidungen zur Studien- und Prüfungsordnung und zum Studienplan vor, berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich bzw. der zuständigen Fakultät (BURG und MLU) über die Entwicklung des Studienganges. Darüber hinaus werden auch studentische Anliegen und Forderungen zum Gegenstand der Beratungen gemacht.

An den Sitzungen des Fakultätsrates nehmen gewählte studentische Vertreter:innen teil. Anliegen von Studierenden werden jedoch auch über den unmittelbaren Kontakt zu den Lehrenden in der Planung und Organisation von Studium und Lehre in den Arbeitsbereichen berücksichtigt.

Das zentrale Informationsmedium sind die Internetportale der MLU und der BURG. Die Internetseiten der BURG sowie des Institutes für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik der MLU enthalten, nach Aussage im Selbstbericht, die Modulhandbücher sowie die Studien- und Prüfungsordnungen und die Vorlesungsverzeichnisse. Über die webbasierten Portale (Stud.IP und Löwenportal) werden wichtige aktuelle Informationen und Dienstleistungen für alle Studierenden auf der Ebene des Prüfungswesens und der Lehrveranstaltungen bereitgestellt.

Die Studienberatung und -information findet auf unterschiedlichen Ebenen statt. Durch das ausdifferenzierte Beratungsnetz werden bewusst unterschiedliche Zugangsschwellen berücksichtigt und damit zum einen unterschiedliche Beratungsanliegen bedient, zum anderen unterschiedliche individuelle Hürden, eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Alle Lehrenden bieten regelmäßig während des Semesters wie auch in der vorlesungsfreien Zeit Sprechstunden und darüberhinausgehende Einzelsprechstunden für umfassendere Besprechungen an. Auch diejenigen, die über Lehraufträge in die Lehre einbezogen sind, bieten Sprechstunden an und haben die Möglichkeit, Räume für Besprechungen zu nutzen. Kurz-Beratungen über E-Mail oder Telefon spielen zusätzlich eine große Rolle.

Das an der BURG angesiedelte Studiendezernat sowie das Prüfungsamt am ZLB haben wesentlichen Anteil an der Allgemeinen Information und der individuellen Beratung der Studierenden, insbesondere im Rahmen von Prüfungs- und Bewerbungsfragen. Sie informieren Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über allgemeine Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums.

Die allgemeine Studienberatung der MLU unterstützt außerdem bei generellen Fragen zum Studium. Beratung zu Praktika und Auslandspraktika erfolgen durch das Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrer:innenbildung sowie durch die Fachstudienberatungen.

Bei Fragen zum Auslandsstudium hat die Fakultät einen Erasmus-Beauftragten, darüber hinaus berät und unterstützt das International Office der Universität. Außerdem steht die Fachstudienbera-

tung für spezifische Anfragen und Probleme zur Verfügung. Studierende können außerdem Anträge zur Unterstützung von Exkursionen, Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen sowie für öffentlichkeitswirksame Projekte (wie z.B. Tagungen) beim Rektorat der BURG stellen.

Der Fachschaftsrat an der Philosophischen Fakultät III bietet ebenfalls regelmäßige Sprechstunden an – für solche persönlichen Beratungsangebote steht ein eigener Fachschaftsraum zur Verfügung; über öffentliche Informationstafeln an zentralen Stellen in den Instituten wird über das Beratungsangebot des Fachschaftsrats informiert.

Am regelmäßig stattfindenden „Tag der Fakultät“ im Sommersemester kommen Studierende und Lehrende der gesamten Fakultät ins Gespräch und diskutieren Probleme und Perspektiven der Studiengänge und des Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Onboarding an der Hochschule wird durch Einführungsveranstaltungen für Erstsemester, spezifisch auch für den Masterstudiengang, sowie durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Semestern sichergestellt. Beide Hochschulen stimmen sich vor dem Beginn eines neuen Studienjahres regelmäßig und ausführlich ab. Bei der Lehrplanung achten sie im Vorfeld darauf, dass sich Pflichtveranstaltungen für die Studierenden nicht überschneiden. Lässt sich eine Überschneidung nicht vermeiden, wird versucht, diese auf Lehrveranstaltungen mit Alternative zu beschränken. Vor allem für die Vorlesungen wird Überschneidungsfreiheit gewährleistet, indem dafür Zeiten geblockt werden.

Im Wahlpflichtbereich „Kunst und Design“ können die Studierenden ihre Veranstaltungen nach Bedarf selbst zusammenstellen. Das Interesse, neue Fähigkeiten zu erlernen, ist groß. Im Kolloquium gibt es außerdem eine hervorragende Beratungsmöglichkeit, um die Module zugänglicher zu machen. Durch einen Sonderstatus im Studienprofil erhalten die Studierenden oft Zugang zu den gewünschten Kursen. Hervorzuheben sind hier die gesonderten Lehramtswerkstätten.

Der Arbeitskreis Prüfungskultur evaluiert regelmäßig die Studierbarkeit und die Prüfungsdichte. Optimierungspotenzial besteht, wie gerade schon ausgeführt (2.2.5), bei der Diversifizierung von Prüfungsleistungen. Die große Häufung von z.B. wissenschaftlichen Hausarbeiten sollte überprüft und gegebenenfalls durch andere Prüfungsformen ersetzt werden.

Studierende sind in allen Gremien (Studienkommission, Fachbereichsrat etc.) vertreten. Anliegen von Studierenden werden jedoch auch über den unmittelbaren Kontakt zu den Lehrenden in die Planung und Organisation von Studium und Lehre einbezogen. Das Kolloquium ist stets ein wichtiger Bestandteil der Rückmeldung der Studierenden. Es gibt eine offene Kommunikationsstruktur.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben im Selbstbericht beteiligen sich alle Lehrenden durch Kooperationen und eigene Publikationen rege an der Fortschreibung ihres Faches. Die Qualität und das Innovationspotenzial des fachlichen Diskurses wird außerdem durch Exkursionen, regelmäßige Vortragstätigkeit im In- und Ausland, Tagungsbesuche sowie die Ausrichtung eigener Tagungen mit nationalen und internationalen Gästen auf hohem Niveau gesichert und auf seine Aktualität überprüft.

Die Anbindung an Diskurse der Berufspraxis besteht durch die Zusammenarbeit in der Lehre mit aktiven Kunstlehrer:innen wie auch durch einen engen Austausch mit Kunstlehrer:innen in der Region. Dazu trägt die Vernetzung über den BDK e.V. Fachverband für Kunstpädagogik bei. Eine enge Kooperation mit zwei Partnerschulen ermöglicht einen starken und kontinuierlichen Praxisbezug und Austausch. Hinzu kommt eine Anbindung der Alumni, die das umfangreiche Netzwerk ergänzen.

Aktuelle Schnittpunkte und Synergien der jeweiligen Forschungsinteressen von Studierenden werden u.a. in den Diskussionsrunden, die an die transdisziplinären Vorträge des hochschulweiten „Jour Fixe“ an der BURG anschließen, identifiziert. Die Lehrenden stehen aufgrund der kurzen Wege und der Formate der BURG in einem regen intellektuellen Austausch miteinander.

Forschungsfreisemester unbefristeter Professor:innen sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt alle vier Jahre verankert.

An den am bildungswissenschaftlichen Teil des Masterstudiengangs „Lehramt Kunst“ beteiligten Professuren der Philosophischen Fakultät III werden aktuell zahlreiche Forschungsprojekte durchgeführt, deren Inhalte immer auch in die Lehre einfließen und eng mit dieser verbunden werden. In der Schulpädagogik zeichnen sich die Arbeitsbereiche neben der Orientierung ihrer Arbeitsschwerpunkte an zentralen aktuellen Forschungsfragen durch eine starke forschungsmethodische Kompetenz aus, insbesondere in den Bereichen Ethnographie, Objektive Hermeneutik, Videographie, Diskursanalyse, Biographieforschung und Dokumentarische Methode. Dies zeigt sich durch die Beteiligung an zahlreichen Veranstaltungen der Methodenvermittlung unter anderem der DGfE Summerschool, dem Magdeburger Methodenworkshop oder auch Interpretationswerkstätten, sowie dem Kolloquium „Ethnographische Unterrichtsforschung“ am ZSB.

Wichtig wird an der Fakultät die Qualifikationsförderung im und für den Bereich der Bildungsforschung eingeschätzt. Wenngleich die Lehramtsstudiengänge keine explizite Ausrichtung auf konkrete wissenschaftliche Forschungstätigkeiten aufweisen, so bieten diese dennoch gerade durch die Parallelität und Integration von Kasuistik, theoretischer Auseinandersetzung sowie durch die Orientierung der Lehre an Ergebnissen der Bildungsforschung und eigener Forschungspraxis die Grundlage für solche weiterführenden Qualifikationen. Modulleistungen und Masterthesis können entsprechend des Formats eigene kleinere Forschungsarbeiten aufgreifen und auf eine eventuelle Promotion vorbereiten. Die Mitglieder des Arbeitskreises „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ sind teilweise in der nationalen Community von „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ eingebunden und forschen umfassend zu diesem Konzept. Weiterhin werden in den fachspezifischen Communities der Fachdidaktiken das Konzept Bildung für nachhaltige Entwicklung und deren Umsetzung durch die Implementierung im Fachlehrplan bildungspolitisch diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl die Bildungswissenschaften an der MLU – insbesondere das Fach Pädagogik – als auch die Fachdidaktik Kunstpädagogik an der BURG nehmen im bundesweiten Vergleich eine Vorreiterrolle in der innovativen Lehramtsausbildung ein. Hervorzuheben ist zum einen das profilierte Konzept einer qualitativ orientierten Unterrichtsforschung an der MLU, insbesondere im Bereich der Kasuistik, das seit Jahrzehnten kontinuierlich weiterentwickelt wird. Zum anderen zeichnet sich die Fachdidaktik Kunst an der BURG dadurch aus, dass sie sich nicht nur aktuellen künstlerischen Strömungen öffnet, sondern insbesondere durch fachdidaktische Projekte an gesellschaftlich bzw. soziokulturell relevanten Diskursen partizipiert – exemplarisch sei hier ein derzeit laufendes Projekt zur Klimabildung genannt.

Sowohl die qualitative Unterrichtsforschung als auch die kunstpädagogischen Projektvorhaben sind integraler Bestandteil der Lehre – einerseits durch speziell darauf ausgerichtete Module, andererseits durch eine enge Verzahnung von Forschung und Lehre im Bereich der Kunstpädagogik.

In beiden Bereichen – den Bildungswissenschaften wie auch der Kunstpädagogik – wird der kollegiale Austausch aktiv gepflegt, etwa durch Kooperationen, gemeinsame Tagungen und Netzwerkarbeit auf nationaler wie internationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Die ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen werden den Selbstbericht zufolge im Zusammenspiel der Lehrveranstaltungen und dem Ineinandergreifen der Module an BURG und MLU umgesetzt. Ein verpflichtendes Seminar „Einführung in die Kunstpädagogik“, welches jährlich stattfindet, legt die Grundlagen für das Studium der Fachdidaktik Kunst. Da die Kompetenzen im künstlerisch-gestalterischen Feld (Kunstpraxis) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang sind, werden diese durch fachspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten ergänzt (Wahlpflichtmodul Kunst und Design). Auch das theoretisch-wissenschaftliche Feld (Kunst- und Designwissenschaften) ist zumindest in Teilen Voraussetzung und wird lediglich gezielt ergänzt. Im Zentrum des Studiums steht das vermittelnde pädagogische Feld (Kunstpädagogik und Kunstdidaktik).

Das fachspezifische Kompetenzprofil ist in den Modulbeschreibungen (Lern- und Qualifikationsziele) verankert und findet Eingang in die Konzeption von Lehrveranstaltungen. Ebenso bilden die von der KMK geforderten Studieninhalte ein Fundament der Lehrveranstaltungen.

Das integrative Studium von Kunst- und Bildungswissenschaften wird durch die Aufteilung der 14 Module auf die zwei Hochschulen und die Expertisen der jeweiligen Fachbereiche ermöglicht: An der BURG werden die fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Module absolviert, die an der MLU durch die bildungswissenschaftlichen Module ergänzt werden.

Das Modul „Schulpraktikum“ umfasst im 2. und 3. Fachsemester ein Praktikum an einem Gymnasium oder einer Sekundarschule, welches im Unterrichtsfach Kunst durchgeführt wird. Die Organisation des Praktikums erfolgt über die MLU. Es wird an der BURG begleitet, auch die Modulleistung wird an der BURG erbracht (Praktikumsbericht). Das Schulpraktikum beinhaltet Hospitationen und eigenen Unterricht. Die Unterrichtsstunden bzw. -sequenzen werden auf einem fachlich angemessenen Niveau geplant, durchgeführt, evaluiert und reflektiert.

Zur Sicherstellung der Überschneidungsfreiheit in den Pflichtveranstaltungen der Bereiche Schulpädagogik, pädagogische Psychologie und LSQ werden universitätsweit geblockte Zeiträume vorgehalten, in denen keine Pflichtveranstaltungen der studierten Unterrichtsfächer stattfinden.

Die Zielvereinbarungen des LSA mit der MLU heben unter Bezugnahme auf Beschlüsse von HRK und KMK (u.a. Standards für die Lehrerbildung, 2004; Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt, 2015; Stand der Umsetzung und Bericht, 2020) die Bedeutung von Querschnittsthemen in der Lehrkräftebildung hervor (vgl. ZV 2020, S. 31). Das LSQ-Modul „Kommunikation und Digitalität“ setzt diese Vorgaben um, indem es:

- Kommunikative Kompetenzen vermittelt, die für eine zielgerichtete und verständliche Unterrichtsgestaltung unabdingbar sind (vgl. u.a. KMK 2004, 4f),
- Medien- und Digitalkompetenz fördert, sodass die Studierenden digitale Angebote nicht nur kritisch reflektieren, sondern auch didaktisch sinnvoll in den Unterricht integrieren (vgl. KMK/HRK 2020, 2),
- Reflexionsfähigkeit und die professionelle Auseinandersetzung mit eigenem Lehrer*innenhandeln stärken – zentrale Elemente, die in den KMK/HRK-Beschlüssen als Basis für eine erfolgreiche Lehrtätigkeit definiert werden (vgl. u.a. KMK/HRK 2015, 3).

Das LSQ-Modul „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ steht für eine der bildungspolitischen Querschnittsaufgaben Bildung für nachhaltige Entwicklung und wird durch die Berücksichtigung des KMK-Beschlusses in Form des LSQ-Moduls umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Quereinstiegs-Ein Fach-Master kommt dem Studiengang vor dem Hintergrund der grundständigen Lehramts(aus)bildung im modularisierten Staatsexamen eine Pilotfunktion in der Gewinnung von Lehrkräften in Bedarfsfächern zu. Insofern sind die Studiengangsentwicklung und die Struktur des Studiengangs beispielgebend für mögliche Folgeentwicklungen in der Öffnung und Diversifizierung der Lehrkräftebildung insbesondere in Bedarfsfächern.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs führt in einer verdichteten Form im Schwerpunkt kunstpädagogische bzw. -didaktische Inhalte und Kompetenzen mit solchen aus den Bildungswissenschaften zusammen, ergänzt um künstlerische Studien in einem Wahlpflichtbereich sowie lehramtsspezifische Schlüsselqualifikationen (BNE, Kommunikation und Digitalität, Heterogenität und Inklusion). Der Master bietet ein zeitlich komprimiertes Studium, das den Standards der Lehrer:innenbildung und den Vorgaben der Landesverordnung und den sonstigen relevanten Ordnungen bzw. Ordnungsmitteln entspricht. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein, der Abschlussgrad ist passend.

Der Studiengang richtet sich an Personen mit einem Diplom- oder Bachelor-Abschluss in Kunst, die Hochschule konkretisiert hierzu, dass es sich um einen künstlerisch-gestalterischen Studiengang handeln muss, die sich im viersemestrigen Master fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Inhalte aneignen müssen, die sonst in einem zehnsemestrigen Staatsexamensstudium vermittelt werden. Vor diesem herausfordernden Hintergrund bewertet die Kommission den Aufbau des Studiengangs als stimmig, denn den Studierenden wird auf fachlich hohem Niveau und in Kombination von wissenschaftlichen Studien und Praxisphasen ein attraktives Modulportfolio angeboten, mit dem sie ihre künstlerischen Qualifikationen um den Vermittlungsaspekt erweitern können. Die Module sind konsequent auf den Perspektivwechsel hin zur Vermittlungsfunktion ausgerichtet.

Der bildungswissenschaftliche Studienbereich ist durch den Ansatz einer doppelten Professionalisierung und einer reflexiven Fallorientierung in einigen Lehrveranstaltungen konzeptionell hinreichend professionalisierungstheoretisch begründet und in sich kohärent. In Ergänzung zu diesem erziehungswissenschaftlichen Profil werden in den Bildungswissenschaften pädagogisch-psychologische Module studiert, in denen quantitative Forschung im Zentrum steht.

Die Studierenden weisen ein besonders heterogenes Studierendenprofil auf, denn sie sind tendenziell älter als andere Studierende, verfügen über z.T. mehrjährige Berufspraxis (z.T. bereits als pädagogische Mitarbeiter:innen in einer Schule) und steigen insofern nach einer mitunter längeren Unterbrechung wieder in ein Hochschulstudium ein. Sie müssen also wieder in einen Studierendenhabitus hineinfinden. Es ist davon auszugehen, dass sie mit einem gesteigerten Interesse an einem Studium in Regelstudienzeit und mit einer starken Berufsfeldorientierung das Studium absolvieren. Dieses konfrontiert sie auch mit Anforderungen an das wissenschaftliche Arbeiten, die sie in ihrem vorherigen künstlerischen Studium so nicht zwingend kennengelernt haben. Dies betrifft einerseits das Anfertigen von schriftlichen wissenschaftlichen Hausarbeiten, die Befassung mit Forschungsmethoden und auch die Kultivierung eines Habitus professioneller Reflexivität in der Fallarbeit, aber auch die Sinnstiftung von Modulen, die aus der subjektiven Sicht der Studierenden nicht unmittelbar anschlussfähig an eine Berufsfeld- und Handlungsperspektive erscheinen (so etwa eine studentische Rückmeldung zu einer Veranstaltung im BNE-LSQ-Modul in der Geografie-Didaktik). In diesem Zusammenhang wird ein erhöhter Beratungs- und Unterstützungsbedarf deutlich, der sich einerseits auf die Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und andererseits auch übergreifend auf die Sinnstiftungsarbeit in Bezug auf die Relevanz einer wissenschaftlichen, nicht unmittelbar im praktizistischen Sinne anwendungsorientierten Lehrer:innenbildung bezieht. In der Modulstruktur wird dem in Form eines durchgängig angelegten Moduls „Kolloquium“ Rechnung getragen, das von der Kunsthochschule verantwortet wird. Die Studierenden begrüßen dieses Angebot ausdrücklich und heben dessen Bedeutung für ein adaptives Studieren hervor.

Nach Rückmeldung der Studierenden sehen sich diese gut orientiert, unterstützt und auch gehört und in die Lehre einbezogen. Sie nehmen den erhöhten Aufwand der Alltagsgestaltung im Studium an verschiedenen Standorten (BURG und MLU) wahr, sehen sich diesen Anforderungen aber auch gewachsen. Zu berücksichtigen ist die Differenz der Modulstrukturen an beiden Standorten. Während an der MLU eher konventionell strukturierte Module und Lehrveranstaltungen vorherrschen, werden mindestens im künstlerischen Wahlpflichtbereich, möglicherweise auch in anderen Lehrveranstaltungen der BURG, einige Veranstaltungen in Blockform und verminderten Gruppengrößen angeboten. Die Abstimmung zwischen diesen unterschiedlichen Modulstrukturen ist für die Studierenden nicht immer einfach. Bei dem Prozessmonitoring in der Implementierungsphase sollte darauf im Sinne der Studierbarkeit und den Wahlmöglichkeiten der Studierenden geachtet werden.

Im Prozess der Studiengangsentwicklung haben beide Hochschulen eine zielführende Kooperation etabliert, deren Potenzial auch in der Implementierung des Studiengangs in der Pilotphase genutzt werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg [\(§ 14 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Studienerfolg an der BURG unterliegt, nach Aussage der Hochschule, einem stetigen Monitoring, an welchem Studierende und Absolvent:innen beteiligt sind. Bereits zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung werden die Bewerber:innen in den Qualitätsmanagementprozess der Hochschule einbezogen. Im Verlauf des Studiums ist die Beteiligungsmöglichkeit der Studierenden an der Qualitätssicherung von Lehre und Studium der BURG durch die Evaluationsordnung geregelt. Die regelmäßige Erhebung und Verarbeitung von Daten wird an der BURG unterstützt durch die kostenpflichtige Evaluationssoftware EvaSys, die eine quantitative Befragung der Studierenden sowie eine systematische Bereitstellung der Ergebnisse für die Lehrenden ermöglicht.

Die Lehrenden sind angehalten, sich regelmäßig an den Lehrveranstaltungsevaluierungen zu beteiligen. Die Ergebnisse – der vollständig anonymisierten Befragung – dienen einer kontinuierlichen Verbesserung der Lehre, einem Erkennen von Problemen der Studierbarkeit und somit einer Sicherung des Studienerfolgs aller Studierenden. Mit Hilfe verschiedener, an die jeweilige Veranstaltungsform angepasster, Fragebögen können im Nachgang Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet werden. So wird beispielsweise nach der Studierbarkeit gefragt (Überschneidung von Pflichtveranstaltungen, Bewertung vom Stoffumfang), nach der Didaktik der/des Lehrenden (investierte Zeit für persönliche Beratungsgespräche, Anregung von Diskussionen) oder dem Interesse an der Veranstaltung vor und nach deren Ablauf.

Die Kommunikation dieser Ergebnisse erfolgt u.a. durch die Lehrenden im Austausch mit den Studierenden. Neben diesen quantitativen (elektronischen oder papierbasierten) Befragungen der Studierenden, die zentral im Dezernat für Studentische und Akademischen Angelegenheiten gesteuert werden, finden auf einer qualitativen Ebene fortlaufend Auswertungs- und Evaluierungsgespräche zwischen Lehrenden und Studierenden statt. Durch die teilweise sehr kleinen und niedrigschwelligen Formate ist dies oft eine effektivere und direktere Möglichkeit, die Studierenden teilhaben zu lassen und die Studiengänge weiterzuentwickeln.

Ein zentrales Element des Qualitätsmanagements ist die kontinuierliche Erhebung und Auswertung der Studierenden- und Absolvent:innenzahlen, deren Analyse in den Prozess der Qualitätssicherung einbezogen wird.

Im Rahmen der Evaluationsordnung der MLU finden regelmäßige Lehrveranstaltungs- und Studiengangevaluationen statt. Der Evaluationsbeauftragte der Philosophischen Fakultät III begleitet organisatorisch die Evaluationen in Zusammenarbeit mit dem Bereich Evaluation am Prorektorat für Studium und Lehre. Außerdem finden regelmäßige, semesterweise Lehrbereichskonferenzen statt, in denen alle relevanten Aspekte des Lehrangebots (Organisation, Auslastung, Studierbarkeit, Studienerfolg, Prüfungsangelegenheiten etc.) gemeinsam besprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An beiden Standorten sind zielführende Evaluationsinstrumente in Qualitätssicherungssysteme und Kreislaufprozesse integriert. In den Gesprächsrunden mit den Studiengangsverantwortlichen wurde die besondere Bedeutung eines begleitenden Monitorings in der Pilotphase von allen Beteiligten anerkannt. Wichtig für den Studienerfolg ist der regelmäßige Austausch mit den Studierenden.

Neben den formalisierten Verfahren und teil-standardisierten Instrumenten gibt es verschiedene Gesprächskreise und -foren sowie Koordinationstreffen. Nicht zu unterschätzen ist hier auch das Modul „Kolloquium“, das durch die personelle Kontinuität und als dauerhaftes Angebot in allen vier Semestern einen besonderen Raum eröffnet, um niedrigschwellig Rückmeldungen zu erhalten und zeitnah nachsteuern zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die BURG legt nach eigener Aussage großen Wert auf die Gleichstellung aller Personen und ist um Parität in den unterschiedlichen Bereichen bemüht (Professuren 27 w / 33 m; KüWi + LfBA 35 w / 34 m Werkstattmitarbeiter:innen 17 w / 22 m Leitungsebenen 12 w / 10 m). Von den Studierenden der gesamten Hochschule sind circa 68 % weiblich.

Die Hochschule verfügt über eine „Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“. Hier werden auch die Darstellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien, Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen für evtl. Verstöße gegen die Gleichbehandlung genannt. Ein Maßnahmenplan als Teil des Frauenförderplans wird im zweijähri-

gen Turnus aktualisiert und über die Ergebnisse wird entsprechend dem Land berichtet. Ein umfangreiches „Gleichstellungskonzept“ ist in Arbeit. Es gibt vier Gleichstellungsbeauftragte (Hochschule, Fachbereich Design, Fachbereich Kunst, Verwaltung). Im aktuellen Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom Juli 2020 sind die gestärkte Rolle der Gleichstellungsbeauftragten (mit Stimmrecht in Gremien) sowie die Regelungen für Nachteilsausgleiche im Studium festgehalten.

Die Kommission für Schutz vor Benachteiligung ist mit je einer Vertretung des Fachbereichs Design, des Fachbereichs Kunst und der Verwaltung besetzt. Beschwerden oder Vorfälle können über die Website, auch anonymisiert, gemeldet werden.

Bei Diskriminierungsfällen können sich BURG-Studierende an eine externe Antidiskriminierungsberaterin wenden, die in den Beratungen Betroffene emotional sowie fachlich unterstützt und ihnen das Sprechen in einem geschützten Raum ermöglicht. Für Personen mit Beeinträchtigungen wie Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen stehen diverse Mitarbeitende der BURG, wie der Behindertenbeauftragte, die Vertrauensperson für Schwerbehinderte und die Inklusionsbeauftragte zur Verfügung. Eine psychologische Beratungsstelle steht Lehrenden und Studierenden zur Verfügung.

Der Studierendenrat (StuRa) ist an der Hochschule was die Lehre, die Hochschulpolitik, gesellschaftliche Fragen sowie die Unterstützung der Studierenden anbelangt, eingebunden. Begleitet wird die Arbeit des StuRa durch zwei studentische Fachschaftsräte, jeweils im Fachbereich Kunst und im Fachbereich Design.

Die BURG verfügt über eine (mit Hilfe des Fachbereichs Design auch mit spezifischen Lernmitteln ausgestattete) Kita mit Randzeitenbetreuung (in Kooperation mit dem VHS-Bildungswerk) und legt Wert auf Familienfreundlichkeit. Die BURG fördert damit aktiv die Vereinbarkeit von Studium und Familie. Genderforschung und Chancengleichheit wurden zudem unterstützt durch das Landesprojekt FEM-Power. Seit 2019 beschäftigt sich die Hochschule zunehmend auch mit Gendersensibilität, insbesondere dem Thema Diversity und Fragen zum dritten Geschlecht. Dazu wurden im September 2023 die „Handreichungen für gendergerechte Sprache sowie für gender- und diversitygerechte Visualisierung“ in zweiter Ausgabe herausgegeben.

Die Förderung der Chancengleichheit auf Studiengangsebene kann, wegen der übersichtlichen Zahl der Beteiligten, sehr individuell geregelt und passgenau Lösungen gefunden werden. In den Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge ist der Nachteilsausgleich an der BURG klar geregelt.

Wie auf der Ebene der gesamten MLU ist auch in der Philosophischen Fakultät III die Gleichstellung aller Hochschulangehörigen im Sinne gleichberechtigter Zugänge zu Stellen, Qualifikationsangeboten und Entscheidungsgremien ein erklärtes Ziel. Die Gleichstellungsbeauftragten werden

alle zwei Jahre gewählt und befassen sich mit Gleichstellungsfragen, lancieren Initiativen im Fakultätsrat und sind in den Bewerbungs- und Berufungsverfahren beteiligt. Belange von Studierenden mit Behinderung, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit Kind finden angemessen Berücksichtigung. So wurden bspw. in Kooperation mit dem Familienkompetenzzentrum der Franckeschen Stiftungen mehrere Räume für Studierende mit Kind bereitgestellt sowie Wickel- und Stillräume eingerichtet. Darüber hinaus stehen Einrichtungen der Franckeschen Stiftungen zur Verfügung, wie das Familienkompetenzzentrum, das Kinderkulturzentrum „Krokoseum“ oder die drei Kindertagesstätten. Das Institut ist sehr bemüht, Vorlesungen sowie Veranstaltungen, für die es keine Wahlmöglichkeiten gibt, zu familienfreundlichen Zeiten anzusetzen. Bei Veranstaltungen, die zeitlich darüber hinausgehen, bietet die Martin-Luther-Universität mit der verlässlichen Kinderbetreuung WeinbergKids für Studierende und Beschäftigte eine ergänzende, flexible und stundenweise Betreuung an. Zudem unterstützt und berät das Familienbüro der MLU als zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle Studierende bzw. Beschäftigte mit Kind(ern) und mit zu pflegenden Angehörigen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Zertifikats „audit familiengerechte hochschule“, welches die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg seit 2009 trägt, stetig weiterentwickelt.

Für Belange von internationalen Austauschstudierenden oder Studierenden mit Migrationshintergrund stehen die Angebote des International Office zur Verfügung, weiterhin unterstützen verschiedene Initiativen der MLU und das Career Center.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die BURG ist um Parität in den unterschiedlichen Bereichen bemüht. Dies lässt sich sowohl in der Lehre als auch bei den Studierenden an der Geschlechteraufteilung ablesen. Die Hochschule verfügt über eine ausführliche „Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“. Enthalten sind unter anderem Ansprechpersonen und Anlaufstellen bei Bedarf. Es gibt vier Gleichstellungsbeauftragte, zudem ist ein umfangreiches „Gleichstellungskonzept“ in Arbeit. Bei Diskriminierungsfällen können sich BURG-Studierende an eine externe Antidiskriminierungsberaterin wenden. Die MLU besitzt das Zertifikat „audit familiengerechte hochschule“ seit vielen Jahren. Die BURG verfügt über eine Kita mit Randzeitenbetreuung, die mit Hilfe des Fachbereichs Design auch mit spezifischen Lernmitteln ausgestattet ist.

Auf Studiengangsebene kann die Förderung der Chancengleichheit wegen der übersichtlichen Zahl der Beteiligten sehr individuell geregelt werden, sodass passgenaue Lösungen gefunden werden können. Auch die MLU bietet verlässliche Kinderbetreuung für Studierende und Beschäftigte.

Grundsätzlich wissen die Studierenden, an wen sie sich bei Nachteilsausgleichen wenden müssen. Ein hervorragend strukturierter Aushang im Eingangsbereich der Philosophischen Fakultät III

der MLU enthält anschauliche Informationen zu den Themen Gleichstellung, Familienbeauftragte und Inklusionsteam.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Sachstand

Der gemeinsame Kooperationsstudiengang der BURG und der MLU wird an den zwei Standorten durchgeführt. Studienbezogene Organisationsaufgaben übernimmt an der BURG das Studiendernat und an der MLU das ZLB.

Das Studium besteht aus insgesamt 120 ECTS-Punkten. Davon werden 70 ECTS-Punkte an der BURG und 50 ECTS-Punkte an der MLU erworben.

Die 14 Module des Studiengangs werden jeweils von einer der beiden Hochschulen angeboten und durchgeführt: An der BURG werden die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Module absolviert, an der MLU die bildungswissenschaftlichen Module (Schulpädagogik, Pädagogische Psychologie, LSQ).

Das Schulpraktikum wird vom Praktikumsbüro des ZLB der MLU organisiert und von der BURG inhaltlich betreut. Die inhaltliche und fachliche Ausgestaltung der Module erfolgt in eigener Verantwortung der Kooperationspartner, die auch die Überschneidungsfreiheit der Pflichtmodule gewährleisten. Die Qualität und Umsetzung des Studiengangskonzepts wird durch regelmäßige Treffen der Studiengangsverantwortlichen im Studien- und Prüfungsausschuss sichergestellt. Dieser bereitet Beschlüsse zur Studien- und Prüfungsordnung und zum Studienverlaufsplan vor und berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich bzw. der zuständigen Fakultät (BURG und MLU) über

die Entwicklung des Studiengangs. Im Studien- und Prüfungsausschuss wird vor Beginn eines neuen Studienjahres der Modulplan und vor jedem Semester der Zeitplan abgestimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der MLU und der BURG bildet ein Kooperationsvertrag, der die Rahmenbedingungen der Kooperation regelt. Diese Zusammenarbeit wird bereits erfolgreich im Bereich der Lehramtsstudiengänge im Fach Kunst umgesetzt, die sowohl an der BURG als auch – für das Grundschullehramt – an der MLU verortet sind. Im Kontext dessen wurde auch bereits im Rahmen der Staatsexamensstudiengänge ein bewährtes Zeitleistenmodell für die Bildungswissenschaften etabliert, das verlässlich umgesetzt wird.

Zur Sicherung der Qualität des Masterstudiengangs sind darüber hinaus zwei Faktoren von besonderer Bedeutung: Zum einen die seit Jahren etablierten und bewährten kurzen Kommunikationswege („kleine Dienstwege“) zwischen den beiden beteiligten Institutionen – der MLU und der BURG –, die eine unkomplizierte und flexible Umsetzung struktureller Anpassungen ermöglichen. Zum anderen trägt die eigens für die Pilotphase geschaffene Koordinationsstelle an der BURG maßgeblich zur Qualitätssicherung bei. In enger Verbindung mit dem durchgängigen Modul „Kolloquium“, das sich wie ein roter Faden durch das gesamte Studium zieht, entsteht so ein zentraler Anlaufpunkt, der nicht nur organisatorische, sondern auch inhaltliche Weiterentwicklungen gezielt unterstützt. Dieses Modul bietet zudem Potenzial, noch gezielter als gemeinsamer Kooperationsraum zwischen der Fachdidaktik Kunst und den Bildungswissenschaften genutzt zu werden.

Zur Qualitätssicherung kommen in der Erziehungswissenschaft die etablierten Formate standardisierter Evaluationen zum Einsatz. Ergänzend dazu bestehen fachspezifische Arbeitskreise, die sich gezielt mit der Weiterentwicklung und Qualität der Lehramtsstudiengänge befassen – eine vergleichbare Struktur findet sich auch an der BURG. Im Hinblick auf die Pilotphase des Masterstudiengangs wäre ein noch engerer, institutionenübergreifender Austausch wünschenswert, um den Prozess in der Anfangsphase gezielt zu begleiten und bereits für die nächste Kohorte optimierte Rahmenbedingungen zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Das zuständige Ministerium war auf Aktenlage am Verfahren beteiligt

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Tanja Wetzel**

Professur für Kunstpädagogik

- **Prof. Dr. Till-Sebastian Idel**

Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- siehe Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Elisa Lohmüller**

Bildende Kunst und Intermediales Gestalten auf Lehramt (M.Ed.)

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- **Susanne Lüders**

Referentin für Angelegenheiten der ersten Phase der Lehrkräftebildung
Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten für den Studiengang vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.12.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	28.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	Von 05.06.2025 bis 06.06.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Mitarbeiter:innen, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. Seminarräume, Werkstätten, Atelierräume, Bibliothek

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)